

Erfreulich, freilich...

Erfreulich, dass Bacharach wieder einmal ein historisches Jubiläum gefeiert hat. Ungewöhnlich sind solche Feiern nicht.

Erfreulich, dass Bacharach dazu eine Festschrift in Auftrag gegeben hat. Im Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ ist das schon nicht mehr selbstverständlich.

Erfreulich, dass diese vom herausgebenden „Verein für die Geschichte der Stadt Bacharach und der Viertäler e. V.“ nun seinen Mitgliedern als Jahresgabe verschickt wurde. Am oberen Mittelrhein ist dies beinahe einmalig.

Karl-Ernst Linz, Bacharachs Stadtwerdung in der Viertälermark. Festschrift zu(!) 650 Jahre Viertäler-Ratsverfassung von 1356. Bacharach 2006, ISBN 3-928022-78-4.

In kaum einer Abhandlung wird man alles finden, was man erwartet hat. In dieser findet man mehr, als man erwartete. Erst nach 54 von insgesamt 80 Seiten geht es um die Einführung der Ratsverfassung, davor gibt es einen erfreulich unkonventionellen und alle wissenschaftliche Allüre vermeidenden Überblick über die Geschichte Bacharachs mit vielen bisher unbekanntem Einzelheiten.

S. 19 nennt Linz Bacharach „einen so wichtigen Verkehrsknotenpunkt“. S. 21 heißt es dazu „Zwei alte Verkehrsverbindungen führen von Bacharach aus durch das Steeger Tal zum Hunsrück. Die eine ... in Richtung Rheinböllen“ (sie hieß auf lange Strecken Leinert) und die andere über die sog. ‚Alte Chaussee‘ an Burg Stahleck vorbei.“ Nun, letztere führte nicht durch das Steeger Tal, und selbst wenn man hinzufügt, dass es zu ihr eine spiegelbildliche Straße über Henschhausen („Alte Landstraße“) via Perscheid zum Vicus Hellenpütz gab, ist Bacharach zwar der offensichtlich nicht unbedeutende Endpunkt dieser Altstraßen, aber kein Verkehrsknotenpunkt, da eine Fähre oder Furt bei Bacharach nicht belegt und auch völlig unwahrscheinlich ist. Dagegen bestand in Rheindiebach wohl eine schon vor- und frühgeschichtliche Fährverbindung nach Lorch... Verkehrsknoten gilt also nicht für Bacharach, wohl aber für das Viertälergebiet insgesamt.

Auch die Rheinschifffahrt wird erwähnt. S. 24 geht es um Bacharachs „Lage unterhalb des ‚Wilden Gefährts‘. Dies war ein Quarzitriff unterhalb des Mäuseturms.“ S. 44 geht es um die „Stromschnellen des Binger Lochs, im Mittelalter ‚Wildes Gefähr‘ genannt, was nicht zu verwechseln ist mit dem ‚Wilden Gefähr‘ zwischen dem Kauber Werthe und dem Bacharacher Werth.“ Hier liegt eine gefährliche Verwechslung vor: Das „Wilde Gefähr“ (seltener „Gefähr“, vgl. auch Grimms Deutsches Wörterbuch unter Gefähr n. 2)) war die Rheinstrecke von Bacharach bis Oberwesel, nicht zu verwechseln mit dem Binger Loch. Nun ist Geographie bei Historikern schon immer ein schwacher Punkt. Fast möchte man deshalb den Autor für einen Historiker halten, weil er überdies S. 43 von „Burg Rheinberg gegenüber von Oberwesel“ spricht.

S. 21: „Der Name Bacharach ... kommt von Bacaraca ... für einen feuchten, morastigen Platz...“ In der knappen Literaturliste am Ende ist Halfers Flurnamenbuch als wohl neuste und fachspezifische Referenz aufgeführt. Dort steht: „ursprünglich **Baccaracum*, was Landgut des Baccarus bedeutet.“ Diese Bestimmung stammt von Kurt Elsenbast, 1983.

S. 24: „erste urkundliche Erwähnung ... 871. In dieser Urkunde heißt es: ‚Schon Venantius Fortunatus (566) kannte den Fang im Rhein, und 871 gab König Ludwig den Äbten von Prüm die Fischerei von St. Goar bis Bacharach‘. Die Urkunde wurde am 25. Februar 871 ausgestellt.“ Diese Urkunde wäre sensationell, schon weil sie sich auf Venantius Fortunatus bezieht und von Äbten Prüms spricht. Ich habe dummerweise den von Linz verheimlichten Fundort der Urkunde nicht herausbekommen, und vermute eine Verwechslung mit einer Urkunde von 871 Februar 15, mit der König Ludwig (II.) dem Abt von Prüm das Fischfangrecht im Rhein bei Neckarau (*naucraua*) bestätigt (natürlich ohne Venantius Fortunatus zu erwähnen).

S. 25: „Das linke Mittelrheingebiet ... gehörte nach der Eroberung durch die Franken zum Krongut ... auf Grund des Eroberungsrechts...“ Am Ende dieses selben Absatzes heißt es: „Als die Römer 401 ... abzogen, übernahmen die Franken diesen Gebietsstreifen als Reichs(!)gut in ihren Besitz.“ Auch bei diesem Widerspruch fehlt die richtige Alternative. Inzwischen geht die Geschichtswissenschaft davon aus, dass die Franken in diese Gebiete nicht als Eroberer, sondern als Söldner kamen, freilich im Personenverband unter Klein„königen“, um die bisherigen Limitantruppen mit allen Rechten und Pflichten abzulösen. Das spätere Königsgut war hier voriges Fiskal- bzw. Armeeterritorium.

S. 29: „Das Vogteirecht stand dem ‚Rheinischen Pfalzgrafen‘ zu... Als erster nannte sich Heinrich von Laach (1085–95) ‚comes Palatinus rheni‘...“ Auf der nächsten Seite heißt es (richtig): „Der erste uns bekannte Kölner Vogt auf Burg Stahleck, Graf Goswin... Erst sein Sohn und Nachfolger Hermann ... wurde ... 1142 oder 1143 zum ‚Pfalzgrafen‘ ernannt.“ Gleich drauf wird Hermanns Nachfolger Konrad als Stiefbruder Barbarossas bezeichnet. In Wirklichkeit war er dessen Halbbruder, wie die Tafel auf S. 31 und der Text S. 34 besagen. Hier heißt es auch – richtig – „die Pfalzgrafschaft war ein Reichslehen ... darf nicht mit dem Vogteirecht verwechselt werden, das er im Namen des Erzbischofs von Köln außerdem noch ausübte.“

Nun sind das alles präliminarische Quisquilien. Am Ende des Buchs steht als Höhepunkt die Urkunde. „Der Text der Urkunde über die Einsetzung eines Viertälerrats, Kopialbuch 67/803, 10ff., beim Generallandesarchiv Karlsruhe, liegt in Form einer Abschrift vor, die sich im Kopialbuch 67/803 befindet. ... Das Kopialbuch 67/803 beim Generallandesarchiv Karlsruhe ... ist nicht identisch mit dem Kopialbuch, das Landschreiber Konrad von Aschaffenburg im Auftrag des Pfalzgrafen anlegte ... um die Or(i)ginale, die, wie oben erwähnt, verloren gingen, zu schonen und zu sichern. Das Kopialbuch 67/803 ist eine Abschrift von einem anderen, das irgendwann einmal angelegt wurde, um ein(e) Vorgängerbuch zu sichern.“ Da finde sich einer zurecht. Im Allgemeinen kann man Kopialbücher datieren (anfang und ende der Eintragungen). Und sie wurden nicht nur angelegt, um die Originale zu schonen und zu sichern. In unserem Fall wurde die Urkunde für den Viertälerrat ausgestellt, d. h., ihm wurde das Original übergeben. Verloren ging sie am Mittelrhein. Eine wenn auch rudimentäre „Verwaltung“ macht sich natürlich eine Abschrift jeder ausgehenden Urkunde, sonst könnte ja einer mit einer gefälschten Urkunde kommen und Rechte einklagen, die nie verliehen wurden. (Bei Schreibmaschinen machte man später Durchschläge zu gleichem Zweck.) Natürlich konnte man weitere Abschriften auch in – z. B. – geographisch gegliederten Kopialbüchern gebrauchen...

„Eine Transkription der Urkunde, die in gotischen Minuskeln, also der Schrift des 14. Jahrhunderts verfasst war, erwies sich als nicht durchführbar, weil auch die persönliche Handschrift des Kanzleibeamten nicht rekonstruierbar ist.“ Transkription ist eine möglichst ver-

lustfreie Umsetzung einer alten Hand- oder Inschrift in moderne Typographie. Eine Urkunde von 1356 wurde – sie sollte repräsentativ sein – gewiss in der damaligen feierlichen Textura, nicht in der alltäglichen (gewiss für die erste Kopie verwandte) Schreibschrift, der Bastarda, geschrieben.

„Wir haben daher für die Urkunde eine Schrift gewählt, die der Entstehungszeit der Urkunde am nächsten kommt. Vielleicht hat man die Urkunde einst in dieser Form abgeschrieben...“ Aus der Formulierung und dem Ergebnis zeigt sich, dass es sich nicht um Transkription handelt, sondern um den Versuch einer Rekonstruktion, der von vornherein scheitern musste (Hand- ist nicht Druckschrift), freilich auch nicht gerade optimal ausgeführt wurde. Die gewählte Schrift ist meines Erachtens die Goudy Gotisch von Monotype, die aus dem Jahre 1928 stammt, also der Entstehungszeit der Urkunde nicht gerade nahekommt.

Großes Aufhebens wird von der Hinzufügung zweier Siegelabbildungen gemacht. Vielleicht können diese Siegelabdrücke von 1355 und 1379 tatsächlich der Besiegelung der verlorenen Urkunde entsprechen, aber wozu sind sie hinzugefügt? Da müsste doch gleich auch das vorgebliche Urkunden-Faksimile auf Pergament geschrieben (nicht gedruckt) werden. Fehlt nur noch ein Pergament nachahmendes Papier, dann hätten wir eine Pseudo-Urkunde wie bei Kegelvereinen zum Jubiläum eines Mitglieds.

Doch behandeln wir den Text nicht als diplomatisch wiedergegeben, sondern als eine Transkription: Immerhin hat der Setzer den Unterschied von rundem und langem s gekannt (nur einmal heißt es (S. 75) *Sundestructe* (S. 73 aber richtig). Freilich fehlen durchweg die Ligaturen. Und nirgendwo die Andeutung der in der Kopie, bestimmt aber auch in der Urkunde verwendeten Abkürzungen. Die Quelle selber ist nicht abgebildet, nicht einmal mit einer Seite.

Aber typographische Quisquilien würden die Auftraggeber und die Leser verschmerzen, könnten sie das dort gedruckte verstehen. Es gibt bei diesem Verfassungserlass einzelne Artikel, die nicht einmal einem Historiker auf Anhieb verständlich sind. Einen Kommentar zum Text und seinen nicht mehr gebräuchlichen Wörtern und Anordnungen vermisst der interessierte Leser.

Soll man davon ausgehen, dass der oder die Autoren des Büchleins den Text der Urkunde selber nicht recht verstanden? Über viele Bestimmungen haben sie als gute Philosophen geschwiegen. Dabei ist diese Urkunde verfassungsgeschichtlich äußerst interessant. Denn nicht ein einzelner Ort, sondern ein ganzes Gebiet (wieso immer wieder „Viertälermark“? Was meint das?) mit vier durchaus ansehnlichen Orten, dazu noch kleineren Siedlungen und Höfen, erhielt einen Rat, mit Rechten, die man gemeinhin als Stadtrechte bezeichnet. Ist das eine besondere Entwicklung am Mittelrhein? Wie etwa im Amt Oberwesel alle Einwohner, auch die von Damscheid oder Dellhofen, „Bürgerrecht“ genossen? Wie das Rheingau mit Gebück und dem Rhein als Graben als Stadt bezeichnet wurde? Wenn man Hans-Walter Hermanns 13 Kriterien für den Stadtentwicklungsstand heranzieht, muss man sie für die Viertäler alle bejahen, ausgenommen die Befestigung! Damit übertrifft es selbst Saarbrücken! Natürlich waren einzelne dieser Funktionen in Bacharach angesiedelt, es war quasi das Stadtzentrum, das städtischste der Viertäler-Viertel.

Wie ist es nun mit der „Stadtwerdung“ Bacharachs, um die das Büchlein laut Titel kreist? Die Zusammenfassung fasst abschließend (S. 68) zusammen, ich zitiere den ganzen Absatz: „Eine ausdrückliche Stadtwerdung hat niemals stattgefunden und ist auch nicht der einzige Weg zur Erlangung des Status einer Stadt. Für Bacharach haben sowohl der Landesherr als auch wirtschaftliche Kräfte die Stadtwerdung bewirkt.“

Ja, wie denn? Die Stadtwerdung wurde bewirkt, hat aber nicht stattgefunden? Hier wie an den anderen widersprüchlichen Stellen kann man sich nur vorstellen, dass das Manuskript zustande gekommen ist, indem mehrere Schüler Aufsätze zum gestellten Thema schrieben und diese je nach Betreff ineinander montiert wurden, unter heroischem Verzicht auf eine Harmonisierung. Für diese selbstlose Arbeit ist Linz höchlichst zu danken. Er hat es auf sich genommen, den Kopf für das fragwürdige Ergebnis hinzuhalten.

Die Stadt Bacharach hätte aber besser daran getan, die gründliche (nur in Einzelheiten überholte) Festschrift zum Jubiläum 1956 wiederaufzulegen:

Friedrich Ludwig Wagner, Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung und Landeshoheit in einer mittelrheinischen Stadt und Landschaft.

Josef Heinzelmann

1 Hans-Walter Hermann, Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: Publications de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg, 58, S. 1992, hier S. 259f.